

WAHLORDNUNG

für die Wahl der Vertreter
bei der Eisenbahner-Bauverein eG Düsseldorf
- gültig ab 13. Juni 2019 -

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 7 Mitgliedern der Genossenschaft.
Hiervon werden
 - 1 Mitglied aus dem Vorstand und
 - 2 Mitglieder aus dem Aufsichtsrat bestellt sowie
 - 4 Genossenschaftsmitglieder von der Vertreterversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt.

Für die Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden vier Mitglieder des Wahlvorstandes gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.

Die Zahl der gewählten Mitglieder muss gegenüber den bestellten Mitgliedern überwiegen.

- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder unter vier sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
2. die Bestellung der Wahlausschüsse,
3. die Festlegung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
4. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,

5. die zeitgerechte Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 7,
6. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
7. die Entscheidung über die Form der Wahl,
8. die Behandlung von Beanstandungen gemäß § 16 der Wahlordnung und von Anfechtungen der Wahl.

§ 3

Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse

- (1) Der Wahlvorstand bestellt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen dem betreffenden Wahlbezirk nicht als Wahlberechtigte zugeordnet und müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl in dem Wahlbezirk. Er kann zur Vorbereitung und zur Aussprache über den Wahlvorschlag von Kandidaten die Mitglieder des Wahlbezirkes zu Versammlungen einberufen.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses bedarf es für Beschlüsse einen einstimmigen Beschluss. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied der Genossenschaft. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben (§ 9 der Satzung). Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes ist gemäß § 31 Abs. 5 der Satzung zulässig. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 5

Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Nicht wählbar sind Mitglieder ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 6

Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung wohnen, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk acht Wochen vor der Wahl eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung aufgelegt (§ 2 Nr. 1 und 5) und nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist.
- (4) Für jeden Wahlbezirk sind Ersatzvertreter zu wählen (gemäß § 2 Nr. 3).

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens acht Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
 - a) die Wahltage, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe,
 - b) die Wahlbezirke und die Wahlräume,
 - c) die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - d) den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 6 Abs. 2),
 - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
 - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge,
 - g) die Frist zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl und für deren Ausführung.
- (2) Bekanntmachungen, welche die Wahl der Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder (§ 6 Abs.1) unter ihrer letzten bekannten Anschrift.

§ 8 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung als Kandidat für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge darauf hin, ob
 - a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
 - b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.

Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (3) Erreicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, so kann der Wahlvorstand innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen Kandidaten aufgrund eines Beschlusses (§ 1 Abs. 4) zur Wahl vorschlagen.

- (4) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden.
- (5) Die vom Wahlausschuss geprüften Vorschläge werden für die einzelnen Wahlbezirke zusammengestellt und vom Wahlvorstand zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gemäß § 7 bekannt gegeben. Bei Beanstandungen diesbezüglich ist § 16 der Wahlordnung zu beachten.

§ 9 Form der Wahl

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder als Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Die Reihung der Kandidaten/Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit (§ 1 Abs. 4).
- (5) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlausschuss hat die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

§ 10 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlausschuss gegenüber vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen. Wird die Wahl durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ausgeübt, so hat sich dieser gegenüber dem Wahlausschuss zu legitimieren und auszuweisen.
- (2) Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlausschusses in die Wahlurne.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

§ 11 Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Die Wahlunterlagen können bis zum Ende der Wahl abgegeben werden. Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahlende festzulegen. Der Wahlvorstand kann grundsätzlich Briefwahl anordnen.
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt den Mitgliedern auf Anforderung (bei Anordnung durch den Wahlvorstand unaufgefordert)

- einen Freiumsschlag,
- einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“ und die Wahlbezirksnummer trägt,
- eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.

In der Stimmabgabe behinderte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Dies ist in der Erklärung unter Angabe des Grundes zu vermerken.

- (3) Auf dem Freiumsschlag ist die Stelle anzugeben, an die dieser zu richten ist, ferner der Wahlbezirk und die Wahllistennummer des betreffenden Mitgliedes.
- (4) Bei Briefwahl kennzeichnet das Mitglied seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens soviel Kandidaten, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist der angegebenen Stelle mit der unterzeichneten Erklärung (Abs. 2) in dem zur Verfügung gestellten Freiumsschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.
- (5) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes gemäß Abs. 1 nur durch Brief gewählt, so übermittelt die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Jeder, bei der auf dem Freiumsschlag angegebenen Stelle, eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.
- (7) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Nach Ablauf der Wahl sind die Wahlbriefe vor Beginn der Auszählung den Wahlausschüssen der einzelnen Wahlbezirke zur Stimmenauszählung zu übergeben.
- (8) Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen (Abs.2) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumsschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Vor Beginn der Auszählung sind die durch Briefwahl eingegangenen Wahlumschläge nach ihrer Trennung von den zugehörigen Erklärungen (§ 11 Abs. 8) in die verschlossene Urne zu geben. Im Anschluss hieran ist die Wahlurne zu öffnen und die Zahl der gesamten Wahlumschläge, welche der Urne entnommen werden, ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Nach der Zählung der Wahlumschläge prüft der Wahlausschuss die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmzählung vor.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,

- b) die nicht mit dem, dem Wahlberechtigten ausgehändigten bzw. übermittelten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen und Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlausschusses festzustellen.

- (4) Ein Mitglied des Wahlausschusses verliert aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses in einer Zählerliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Wahlleiter unterzeichnet.

§ 13

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählerlisten und die Gegenlisten sowie die Stimmzettel, die vom Wahlausschuss für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel als ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind Widersprüche festzuhalten, die
 - a) von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Wahl im Wahlraum richten,
 - b) von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 12), erhoben worden sind sowie deren Begründung.
- (3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Wahlvorstand nach dem Wahlschluss zu übergeben. Die Erklärungen (§ 11 Abs. 2) und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählerlisten und die Gegenlisten sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand aufzubewahren.

§ 14

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand unverzüglich nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss (§ 1 Abs. 4) fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Die übrigen Gewählten rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf, wenn ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnt oder vor der Annahme der Wahl durch Tod aus der Genossenschaft ausscheidet (§ 30 Abs. 7 der Satzung).
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen - bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 6 Abs. 4 erhalten haben.

- (4) Bei Mitgliedern, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3, und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter, die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Bei gleich langer Zugehörigkeit entscheidet die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (5) In der Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
- (6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb einer vom Wahlvorstand zu beschließender Frist, die Annahme der Wahl zu erklären. Der Wahlvorstand kann darüber hinaus eine angemessene Nachfrist einräumen.
- (7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg (§ 31 Abs. 7 der Satzung) durch
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) nicht Annahme der Wahl innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist,
 - d) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,so tritt an die Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (nach Abs. 3) erhalten hat.
- (8) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.

§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Namen sowie die Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.

Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung.

Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 16 Beanstandungen

- (1) Beanstandungen der ausgelegten Wahlvorschläge müssen binnen 7 Tagen nach dem letzten Tag der Einsichtnahme der ausgelegten Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorstand, unter Angabe des Grundes, angebracht werden.
- (2) Der Wahlvorstand hat über eine Beanstandung innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Eingang der Beanstandung zu beraten und seine Entscheidung dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Einsprüche / Anfechtung

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Genossenschaft kann gegenüber dem Wahlvorstand innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist des Wahlergebnisses gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder dieser Wahlordnung verstoßen worden ist.
- (2) Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Berufungsausschuss gemäß § 18 dieser Wahlordnung. Der Wahlvorstand hat eine Wahlanfechtung unverzüglich an diesen weiter zu leiten.

§ 18 Berufungsausschuss

- (1) Über eine Wahlanfechtung gemäß § 17 dieser Wahlordnung entscheidet ein wie folgt zu bildender Berufungsausschuss:

1 Mitglied aus dem Vorstand, 1 Mitglied aus dem Aufsichtsrat und 3 Mitglieder der Genossenschaft, welche von der Vertreterversammlung zu wählen sind (Verfahren zur Bestellung bzw. Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses siehe § 1).
- (2) Der Berufungsausschuss hat über eine Wahlanfechtung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Anfechtung zu beraten und seine Entscheidung dem Anfechtenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bezüglich der Mehrheitserfordernisse und der Beschlussfähigkeit des Berufungsausschusses gilt § 1 Abs. 4 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43 a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 13. Juni 2019 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2019

Für den Aufsichtsrat:

Thomas Kirchhoff, Vorsitzender

Vorstand:

Udo Bartsch

Wolfgang Müller

Antonius Fattmann

***Vorstand und Aufsichtsrat der Eisenbahner-Bauverein eG Düsseldorf
haben diese Wahlordnung – je gesondert – am 09. Januar 2019 beschlossen.***

***Die Vertreterversammlung der Eisenbahner-Bauverein eG Düsseldorf
hat dieser Wahlordnung am 13. Juni 2019 zugestimmt.***